



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

03.11.2020

Nr. 72

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Mittelholstein | S. 764 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Padenstedt über die Pflicht zur Herstellung und Begründung der notwendigen Stellplätze für Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist sowie über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge | S. 765 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung über die Aufstellung des F-Planes der Gemeinde Grauel | S. 770 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Fundsachen | S. 771 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Thaden | S. 773 |



Amtliche Bekanntmachung

Der Amtsausschuss des Amtes Mittelholstein ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 12.11.2020, um 19:00 Uhr,
im Sport- und Jugendheim, Rektor-Wurr-Straße 1-3, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Amtsvorstehers
- 6 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 9 Bau- und Nutzungsvereinbarung mit den Gemeindewerken Aukrug zur Errichtung und zum Betrieb des Bürgerbüros in Aukrug
- 10 Anfragen aus dem Amtsausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Kühl
Amtsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Padenstedt über die Pflicht zur Herstellung und Begründung der notwendigen Stellplätze für Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist sowie über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge (Stellplatzsatzung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie § 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 6) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Padenstedt.
- (2) Festsetzungen zur Herstellungspflicht von notwendigen Stellplätzen in Bebauungsplänen oder Regelungen sonstiger Satzungen, die von den Vorschriften dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich sind, hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Carports sind Garagen im Sinne dieser Satzung. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die herzustellende Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der **Anlage 1** zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der **Anlage 1** nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach § 50 LBO.
- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung der herzustellenden Stellplätze nach **Anlage 1** Dezimalstellen, ist deren Anzahl auf die nächste volle Zahl aufzurunden.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ergibt sich die Gesamtanzahl herzustellender Stellplätze aus der Summe der herzustellenden Stellplätze der in der Anlage enthaltenen Einzelnutzungsarten. Ergeben sich bei der Ermittlung der herzustellenden Stellplätze der jeweiligen Einzelnutzungen nach **Anlage 1** Dezimalstellen, ist zunächst die Anzahl der herzustellenden Stellplätze jeder einzelnen Nutzungsart auf die nächste volle Zahl aufzurunden, bevor die Gesamtanzahl herzustellender Stellplätze aufzusummieren ist.
- (5) Steht die Gesamtanzahl der nach dieser Satzung herzustellenden Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelfallprüfung ergebende Anzahl herzustellender Stellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.

§ 4

Lage, Beschaffenheit und Begründung von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und für die Dauer des Bestehens der Zu- und Abgangsverkehr erzeugenden Anlage zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§ 30, 33- 35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.
- (3) Die Benutzbarkeit eines Stellplatzes darf nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein. Grundstückzufahrten sind hinsichtlich ihrer Anzahl und Breite unter Berücksichtigung der vorliegenden verkehrsrechtlichen Situation auf das zur notwendigen Erschließung der jeweiligen Zu- und Abgangsverkehr verursachenden Anlage angemessene Maß zu beschränken.
- (4) Bei allgemein zugänglichen Stellplatzanlagen ist je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, wesentliche Änderung oder wesentliche Nutzungsänderung einer Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **10.000,- Euro** geahndet werden. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 6 Abweichungen

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 2 LBO, vereinbar sind. § 3 Abs. 3 LBO bleibt unberührt.
- (2) Über Abweichungen nach Absatz 1 entscheidet die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Einvernehmen mit der Gemeinde Padenstedt; § 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.
- (3) Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1 ist schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Padenstedt, den 20.10.2020

gez. (L. S.)

Carsten Bein
(Bürgermeister)

Anlage zur Satzung der Gemeinde Padenstedt über die Pflicht zur Herstellung und Begründung der notwendigen Stellplätze für Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist sowie über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge (Stellplatzsatzung) vom 20.10.2020

Richtzahlen für die Berechnung der notwendigen Stellplätze (Richtzahlentabelle)

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplatzbedarf (notwendige Stellplätze)
1	Gebäude mit Wohnungen	
1.1	Wohngebäude und Wohnungen in gemischt genutzten Gebäuden	- 2 je Wohneinheit
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro und Verwaltungsgebäude allgemein	1 je 30 m ² Nutzfläche ² , davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 je 20 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze, davon 75 % Besucheranteil
2.3	Nicht störende Gewerbebetriebe mit unerheblichem bis normalem Besucherverkehr	1 Stellplatz je 50 m ² , mindestens jedoch 2 Stellplätze
3	Verkaufsstätten	
3.1	Verkaufsstätten	- bis 800 m ² Verkaufsfläche 1 je 30 m ² Verkaufsfläche, mindestens jedoch 2 Stellplätze - ab mehr als 800 m ² Verkaufsfläche 1 je 10 m ² Verkaufsfläche davon jeweils 75 % Besucheranteil
4	Sportstätten	
4.1	Sportplätze	1 je 300 m ² Sportfläche, zzgl. 1 je 5 Zuschauerplätze
4.2	Spiel- und Sporthallen	1 je 50 m ² Hallenfläche, zzgl. 1 je 5 Zuschauerplätze
4.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe	
5.1	Gaststätten	1 je 6 m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil
5.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 Betten, davon 75 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung	
6.1	Kindergärten, Kindertagesstätten, Krippen und sonstige Einrichtungen der Kindertagespflege	1 je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze
7	Gewerbliche Anlagen	

7.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 m ² Nutzfläche, davon 10 – 30 % Besucheranteil
7.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 m ² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 je Wartungs- und Reparaturstand, zzgl. Stellplätze nach 3.2 wenn zugleich Autohaus
8	Verschiedenes	
8.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
8.2	Museen und Ausstellungsgebäude	1 je 150 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Grauel**

Aufstellung des F-Planes der Gemeinde Grauel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grauel hat in ihrer Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, für das Gemeindegebiet einen F-Plan aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit erneut bekannt gemacht.
(In der Bekanntmachung vom 08.05.2020 ist das Datum fehlerhaft).

Hohenwestedt, den 03.11.2020

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

Fundsachen

02.11.2020

Folgende, nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

Aukrug

Bargfelder Straße 10

(Bürgerbüro)

24613 Aukrug

Aushang

Zeitraum 01.05.2020 bis 31.10.2020

Kategorie	Anzahl
Fahrrad	1
Fahrzeuge - Sonstige	1
Geldbeutel, Sonstige Wertsache	1
Handy	1
Handy Zubehör	1
Schlüssel	2
Tasche	1
Uhr	1

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro bzw. der Polizei auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht. Beschluss: Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Anzahl der Fundstücke: 9

02.11.2020

Folgende, nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

Hanerau-Hademarschen

Kaiserstraße 11

(Bürgerbüro)

25557 Hanerau-

Hademarschen

Aushang

Zeitraum 01.05.2020 bis 31.10.2020

Kategorie	Anzahl
Fahrrad	6
Schlüssel	1

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro bzw. der Polizei auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht. Beschluss: Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Anzahl der Fundstücke: 7

Folgende, nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

Hohenwestedt
Lindenstraße 21
(Bürgerbüro)
24594 Hohenwestedt

Aushang

Zeitraum 01.05.2020 bis 31.10.2020

Kategorie	Anzahl
Brille	1
Fahrrad	3
Handy	3
Rucksack	1
Schlüssel	2
Schmuck - Sonstiger	1

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro bzw. der Polizei auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht. Beschluss: Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Anzahl der Fundstücke: 11



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Thaden ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, dem 12.11.2020, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11,
25557 Hanerau-Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
- 8 Neufassung der Satzung der Gemeinde Thaden über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- 9 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Kay Harders
Ausschussvorsitzender